



Beitragsordnung des Vereins „Nidda hilft!“

gemäß § 8 Nr. 2 der Satzung

in der Fassung zur Vereinsgründung am 02.03.2022

§ 1 Beiträge der ordentlichen Mitglieder

1. Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt EUR 30,00 je Mitglied und Geschäftsjahr.
2. Von Minderjährigen sowie von Empfängern von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) nach dem SGB II oder von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wird ein ermäßigter Beitrag von EUR 5,00 je Mitglied und Geschäftsjahr erhoben; diese Voraussetzungen sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Schülerausweis, Geburtsurkunde, Leistungs-/ Bewilligungsbescheide u. ä.) gegenüber dem Vorstand glaubhaft zu machen.

§ 2 Beiträge der Fördermitglieder

Der Regelbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens EUR 300,00 je Fördermitglied und Geschäftsjahr; mit Fördermitgliedern können individuell höhere Beiträge vereinbart werden; der Vorstand schließt hierüber eine schriftliche Vereinbarung mit dem betreffenden Fördermitglied ab.

§ 3 Unterjähriger Eintritt

1. Die vorgenannten Beiträge werden beim Eintritt bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres für das laufende Wirtschaftsjahr in voller Höhe erhoben.
2. Beim Eintritt nach dem 30.06. des laufenden Geschäftsjahres werden die vorgenannten Beiträge für das laufende Wirtschaftsjahr um 50% reduziert.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden mit dem Eintritt und im Übrigen zum Beginn jedes Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Der Vorstand